

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht,
Ord C 40Tr-VIG-Nr.422Info, 10617 Berlin (Postanschrift)

Günstigster Zeitraum für Anrufe:
Montag bis Freitag
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Internet:
<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

e-mail:
vetleb@charlottenburg-wilmersdorf.de
Adresse nicht zum Empfang signierter Mails
geeignet

post.ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de
Mailadresse für den Empfang von signierten Mails

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle
Tel. 9029 - 29 000
Fax 9029 - 29 039

Mit Zustellungsurkunde

Herr



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Ord C 40Tr- VIG-Nr422Info

Bearbeiter/in



Zimmer

02

Telefon (Durchwahl)

9029 - 18422

Vermittlung (030) 9029-10

Telefax (030) 9029-18428

Datum

27.04.2021

**Informationsgewährung bzgl. Ihres Antrages auf Auskunft nach dem Verbraucher-
informationsgesetz (VIG) in Bezug auf den Betrieb „Lidl“, Sophie-Charlotten-Str. 31 in
14059 Berlin**

Ihr Antrag vom 09.09.2020

Sehr geehrter Herr ,

hiermit erteilen wir Ihnen die von Ihnen beantragten und mit unserem Schreiben vom
08.04.2021 angekündigten Informationen zum oben genannten Betrieb.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Feststellungen von nicht zulässigen
Abweichungen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG) Ergebnisse stichprobenartiger Kontrollen sind
und es sich **weder** um eine behördliche Einschätzung des Risikos weiterer künftiger Verstöße
noch um eine amtliche Warnung handelt.

Die Herausgabe der Informationen an Sie als Antragsteller/in basiert auf einer gesetzlichen
Verpflichtung zur Informationsgewährung bestimmter lebensmittelrechtlicher nicht zulässiger
Abweichungen. **Die Informationen in den Kontrollberichten spiegeln nur den Zustand
zum Kontrollzeitpunkt wider. Zwischen Kontrollbesuch mit Mängelfeststellung und
Informationsgewährung aufgrund Ihres Antrages kann ein längerer Zeitraum liegen, da
die Entscheidung zur Informationsgewährung dem betroffenen Betrieb im Vorfeld
bekannt gegeben werden musste und Rechtsmittelfristen abzuwarten waren. Wegen der
hohen Anzahl gleichartiger Anträge über die Plattform www.fragenstaat.de kann eine
Informationsgewährung personell bedingt erst mit diesem Schreiben erfolgen.**

**Rückschlüsse auf den Hygienezustand im beantragten Betrieb zum heutigen Zeitpunkt
sind mittels der Ihnen antragsgemäß gewährten Informationen daher nicht möglich.**

Antwort zu Punkt 1.

Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen vor Ihrer Antragstellung
haben in dem o.g. Betrieb am ... und am ... stattgefunden.

Dienstgebäude:
Dillenburger Straße 57
14199 Berlin

Verkehrsverbindungen

U 3
Breitenbachplatz

☎ 248, 282

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 9-12 Uhr

Tiersprechstunde

Donnerstag 16-17 Uhr

Zentrale Anlauf- u. Beratungsstelle

Montag, Dienstag u. Freitag 9-13 Uhr

Donnerstag 13-18 Uhr

Zahlungen bitte unbar nur an die Bezirkskasse
Charlottenburg - Wilmersdorf, 10585 Berlin

Bank Bankleitzahl Kontonummer
Postbank Berlin 100 100 10 4886101

IBAN: DE89 1001 0010 0004 8861 01 BIC: PBNKDEFF

Berliner Sparkasse 100 500 00 0710011679

IBAN: DE19 1005 0000 0710 0116 79 BIC: BELADEBE

Bei den Überprüfungen wurden keine nichtzulässigen Abweichungen festgestellt. Dementsprechend wird für diese Überprüfungen kein Kontrollbericht an Sie übersandt.

Die Informationsgewährung, welche die nicht zulässigen Abweichungen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 VIG enthält, entnehmen Sie bitte den beigefügten Kontrollberichten bzw. dem elektronischen Auszug. Angaben, die nicht in den Anwendungsbereich von § 2 Abs.1 VIG fallen sowie schützenswerte (insbesondere personenbezogene) Daten sind dabei geschwärzt.

Hinweis:

Aufgrund der Tatsache, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform „Topf Secret“ gestellt haben, vermuten wir, dass eine **Veröffentlichung** der von Ihnen beantragten Unterlagen auf der Internetplattform bezweckt wird. Diese Vermutung ergibt sich insbesondere aus der Zielsetzung der Plattform, die nach Durchsicht des Inhalts deutlich wird.

Wir möchten Sie daher nochmals vorsorglich darauf hinweisen, dass Ihnen die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer weiteren Verwendung der Informationen selbst obliegt und weitere rechtliche Würdigung nach sich ziehen kann.

Daher wird auf die entsprechende Rechtsprechung in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht:

Soweit es dem betroffenen Betrieb um etwaige zeitliche Begrenzungen bei der Verwendung der Information geht, insbesondere um das auch im Geschäftsverkehr bestehende „Recht auf Vergessen“ (dazu allgemein BVerfG, B.v. 6.11.2019 – 1 BvR 16/13 – NJW 2020, 300 Rn. 75 ff.), muss der betroffene Betrieb die entsprechenden Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg verfolgen (VGH München (5. Senat), Beschluss vom 15.04.2020 – 5 CS 19.2087).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

